

Wegleitung zu Art. 4.3 Ethik-Statut «Meldepflicht»

Mit dem Erlass des Ethik-Statuts und der Einrichtung der Meldestelle bei Swiss Sport Integrity wurde die Möglichkeit geschaffen, vermutete Ethikverstösse zu melden und damit ein Untersuchungsverfahren und gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren mit Sanktionen auszulösen. Die Meldestelle von Swiss Sport Integrity steht allen Personen offen, die einen Vorfall oder Verdacht zu potenziellen Verstössen oder Missständen im Sport melden wollen. Personen mit einer Fürsorge- und Aufsichtsfunktion im Sport und nur diese sind indessen zur Meldung von Ethikverstössen verpflichtet. Die folgenden Erläuterungen präzisieren den Umgang mit der Meldepflicht.

Auszug Ethik-Statut des Schweizer Sports: Art. 4.3 (Fassung vom 26.11.2022) lautet wie folgt

4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion

¹Diesem Statut unterstellte Personen, die in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Trainerin oder Trainer, Betreuerin oder Betreuer, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuerinnen und Betreuern oder als Vorgesetzte von Angestellten in Sportorganisationen, sind verpflichtet, erkannte Ethikverstösse Swiss Sport Integrity zur Kenntnis zu bringen.

²Meldungen an Behörden, Sportorganisationen oder anerkannte Ethik-Plattformen gelten als Meldung im Sinn dieser Bestimmung.

³Vorbehalten bleibt die Schweigepflicht von Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Sie sind indessen gehalten, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vom Melderecht nach Artikel 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch Gebrauch zu machen.

Wozu eine Meldepflicht?

Mit der Meldepflicht werden drei Ziele verfolgt:

- Damit soll das Risiko reduziert werden, dass Ethikverstösse unentdeckt bleiben oder vertuscht werden.
- Es darf nicht «Bringschuld» der Opfer - insbesondere minderjähriger – sein, Meldungen abzugeben.
- Durch eine Meldung werden Personen entlastet, indem sie die Untersuchung in unbefangene Hände legen.

Wer untersteht der Meldepflicht?

Der Kreis der Meldepflichtigen ist begrenzt und betrifft nur Personen, die eine besondere Fürsorge- und Aufsichtsfunktion gegenüber den ihnen anvertrauten, Sportler*innen sowie anderen Personen mit einer Funktion im organisierten Sport oder einer Sportorganisation ausüben. Sie sind angehalten, auf Anzeichen von Misshandlungen von ihnen anvertrauten Personen im Sport durch Dritte zu achten und bei begründetem Verdacht einer Misshandlung zwingend Meldung zu erstatten.

- Die Meldepflicht betrifft natürliche Personen, nicht Organisationen.
- Die Person untersteht dem [Ethik-Statut gemäss Art. 1.1.](#)
- Die Person hat eine besondere Fürsorge- und Aufsichtsfunktion.

Eine "besondere Fürsorge- und Aufsichtsfunktion" bezieht sich auf Personen im sportlichen Umfeld, die eine erhöhte Verantwortung oder Pflicht für das Wohlbefinden und die Sicherheit ihrer anvertrauten Personen haben. Folgende Merkmale sind dabei zu berücksichtigen (nicht kumulierend):

- Besondere Vertrauensstellung (z.B. medizinisches Personal), und/oder
- Regelmässigen Kontakt durch anleitende, begleitende oder coachende Funktion (z.B. Trainer*in), und/oder
- Vorgesetztenfunktion ggü. Sportleitenden, Betreuenden oder Mitarbeitenden (z.B. Verantwortliche*r Sport), und/oder
- Aufgabe «würdevoller Sport» gemäss Pflichtenheft/Vereinbarung (z.B. Ethikbeauftragte, Geschäftsleitung).

Wer untersteht der Meldepflicht nicht:

Nicht abschliessende Aufzählung:

- Trainings- bzw. Wettkampfkolleg*innen (mangels Fürsorge- und Aufsichtsfunktion).
- Wettkampfrichter*innen (mangels Fürsorge- und Aufsichtsfunktion).
- Personen, die indirekt bzw. vom Hörensagen von einem mutmasslichen Ethikverstoss erfahren und keine konkreten Informationen über die betroffene Organisation oder Person haben (mangels Anwendbarkeit des Ethik-Statuts und/oder mangels Fürsorge- und Aufsichtsfunktion und /oder mangels Sachkenntnis).
- Journalist*innen (mangels Anwendbarkeit des Ethik-Statuts und/oder mangels Fürsorge- und Aufsichtsfunktion).
- Sponsoren (mangels Anwendbarkeit des Ethik-Statuts und/oder mangels Fürsorge- und Aufsichtsfunktion).

Der Wegfall einer Meldepflicht bedeutet nicht, dass keine Meldung gemacht werden kann/darf. Im Gegenteil: Die Abgabe einer Meldung bei Verdachtsfällen ist explizit und jederzeit für alle Personen möglich.

Wann muss eine Meldung gemacht werden?

Grundsätzlich muss die meldepflichtige Person zeitnah Meldung erstatten, nachdem sie einen mutmasslichen Ethikverstoss erkannt hat. Die Meldepflicht soll aber nicht zu einer Überwachungspflicht führen, bei der Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtspflicht auf blossen Verdacht oder Gerücht hin agieren.

Was muss gemeldet werden?

Die Meldepflicht betrifft Ethikverstösse gemäss [Artikel 2.1 -2.3 des Ethik-Statuts](#). Dabei müssen sowohl Misshandlungen (Artikel 2.1) wie auch der Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile (Artikel 2.2) gemeldet werden. Für Missstände gemäss Artikel 3 besteht keine Meldepflicht.

Wem muss ein konkreter Verdacht einer Verletzung eines Ethikverstosses gemeldet werden?

[Gemäss Artikel 4.3 Abs. 2](#) gelten Meldungen an Behörden, Sportorganisationen oder anerkannte Ethik-Plattformen¹ als Meldung im Sinn dieser Bestimmung. Diese Umschreibung ist weit auszulegen: Auch eine Beratung bzw. Erstberatung bei einer geeigneten, aber neutralen Beratungsstelle (einschliesslich Swiss Sport Integrity), wie mit einem Verdacht umzugehen sei, soll als Meldung im Sinne des Ethik-Statuts ausreichen.

Wann gilt eine Meldepflicht als verletzt?

Die Meldepflicht dient dem Schutz vulnerabler Personen und der Integrität der Führung von Sportorganisationen. Die Meldepflicht ist verletzt und kann zu Sanktionen führen, wenn eine meldepflichtige Person eine Meldung absichtlich unterlässt, obwohl sie einen mutmasslichen Ethikverstoss erkannt hat. Eine meldepflichtige Person kann sich nicht mit dem Argument entlasten, sie sei davon ausgegangen, dass der Vorfall bereits gemeldet worden sei. Kann eine meldepflichtige Person in gutem Treuen davon ausgehen, dass ein Vorfall bereits gemeldet worden ist, so ist sie nicht zu einer weiteren Meldung verpflichtet.

Missbräuchliche Meldung

Bezieht sich auf eine wissentlich falsche, offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldungen zum Nachteil einer anderen Person gemäss [Artikel 5.3 Absatz 3](#). Meldungen dieser Art begründen ihrerseits einen Verstoss gegen das Ethik-Statut und können sanktioniert werden ([Art. 5.12 i.V.m. Art.6](#)).

Personen mit Berufsgeheimnis nach StGB

Keine Meldepflicht besteht für Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 321 StGB, u.a. Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen, Physiotherapeut*innen). Sie sind indessen gehalten, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vom Melderecht nach Artikel 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch Gebrauch zu machen.

¹ **Ethik-Plattformen**

Unter dem Begriff Ethik-Plattform versteht sich eine unabhängige und sichere Anlaufstelle, um Ethikverstösse und Missstände schnellstmöglich aufzudecken und zu beseitigen. Grundsätzlich steht im Sport dazu die Meldestelle Swiss Sport Integrity zur Verfügung, es gibt aber auch andere Stellen mit entsprechenden Funktionen (bspw. gespa für Aspekte der Spielmanipulation).¹

WEGWEISER MELDEPFLICHT

Vorgehen bei einem Vorfall oder Verdacht zu potenziellen Verstössen oder Misständen im Sport

